

Lkw-Maut

Infoblatt – Stand September 2015



Ab 1. Oktober 2015 wird der Geltungsbereich der Lkw-Maut auf dem mautpflichtigen Streckennetz auch auf Fahrzeuge zwischen 7,5 und 11,99 Tonnen zulässiger Gesamtmasse ausgedehnt. Bei dieser Ausweitung ist zu beachten, dass auch Fahrzeuge mit geringerem Gewicht in die Mautpflicht fallen können, wenn die 7,5-Tonnen-Grenze durch mitgeführte Anhänger überschritten wird.

Zunächst ist zu prüfen,

1. ob mautpflichtige Straßen in der Arbeitspraxis genutzt werden, und
2. ob die betrieblichen Fahrzeuge (ggf. mit Anhängern) in die mautpflichtige Gewichtsklasse über 7,5 Tonnen (ggf. mit Anhängern) fallen und
3. ob sie nach ihrer Zweckbestimmung oder konkreten Nutzung (Gütertransport) in die Mautpflicht fallen.

Wenn all dies zutrifft, ist zu entscheiden,

4. welche Form der Mauterfassung gewählt werden soll.

1. Mautpflichtiges Streckennetz

Ab 1. Juli 2015 wächst das bemaute Streckennetz um zusätzlich 1.100 km Bundesstraßen. Zu beachten ist, dass sich einige neue Mautstrecken isoliert vom bisherigen Netz befinden und noch nicht hinreichend mit entsprechenden Beschilderungen versehen sind.

[Karte der mautpflichtigen Strecken](#) (Stand 1.7.2015)

[Tabelle der mautpflichtigen Strecken](#)

2. Mautpflichtige Gewichtsklasse

Die Mautpflicht gilt ab 1. Oktober 2015 für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen beträgt. Zu beachten ist dabei, dass sich die Gewichtsgrenze von 7,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse auch auf Fahrzeugkombinationen bezieht, weshalb Betriebe durch die gelegentliche Nutzung von Anhängern in den Geltungsbereich der Fernstraßenmaut kommen können. Forderungen des Handwerks nach Sonderregelungen für Fahrzeugkombinationen im Gelegenheitsverkehr wurden von der Politik mit Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit europäischem Recht abgelehnt.

3. Mautpflichtige Fahrzeuge

Die Mautpflicht besteht für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen der genannten Gewichtsklassen, die

- ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative)

oder

- für den Güterkraftverkehr eingesetzt werden (2. Alternative).

Nach der 1. Alternative fallen „typische“ Fahrzeuge von Dachdeckerbetrieben (Kastenwagen, Pritschenwagen), die für den Transport von Materialien, Werkzeugen, Geräten, Gerüsten oder eigenen Produkten wie montierte Gauben (Güterverkehr) vorgesehen sind, bei Nutzung mautpflichtiger Straßen regelmäßig in den Geltungsbereich der Fernstraßenmaut. Dies *„ergibt sich aus der generellen Zweckbestimmung des Fahrzeugs für den Güterkraftverkehr auf Grund typischer Fahrzeug- und Aufbauarten wie z.B. bei Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen und besteht unabhängig davon, ob es sich um eine Privatfahrt handelt, tatsächlich Güter befördert werden, die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt oder das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.“* (Zitat Bundesamt für Güterverkehr)

2. Alternative: Wenn Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, für die die 1. Alternative nicht gilt (da sie nicht über typische Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen oder nicht ausschließlich für den Güterkraftverkehr zweckbestimmt sind wie z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen), jedoch zur *„entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Güterbeförderung“* eingesetzt werden, besteht im konkreten Fall Mautpflicht nach der 2. Alternative. Dies ist regelmäßig bei Güterkraftverkehr oder Werkverkehr wie z.B. Materialtransport zur Baustelle der Fall.

Siehe hierzu auch das [Merkblatt des BAG](#) (sinngemäß auch auf den Gewichtsbereich 7,5 bis 11,99 Tonnen anwendbar).

Hinsichtlich der Mautpflicht bei Spezialfällen wie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Anhängern und Kombinationen von Zugfahrzeugen und Anhängern unterschiedlicher Zweckbestimmung finden sich in diesem Infoblatt weiter unten zusätzliche Hinweise.

4. Methoden der Mauterfassung

Die Mauterfassung erfolgt durch das Betreiberkonsortium [Toll Collect](#). Es gibt drei Möglichkeiten zur Bezahlung der Maut:

- Manuelle Online-Einbuchung der Fahrt über [Internet](#) (bis zu drei Tage vor Fahrtantritt),
- Manuelle Einbuchung der Fahrt über [Terminals in Raststätten und Tankstellen](#) (Ticketkauf vor Fahrtantritt),
- Automatische Einbuchung der Fahrt mittels eingebauter [On Board Unit](#) (OBU).

Nur das Verfahren mit manueller Einbuchung am Terminal ist ohne Registrierung möglich. Für die anderen beiden Varianten müssen Betriebe/Benutzer sich [bei Toll Collect registrieren](#) lassen. Hierbei ist der Postweg vorgesehen. Der [Antrag](#) findet sich auf den Internetseiten von Toll Collect. Im Anschluss daran müssen die Fahrzeuge registriert werden. Dies ist online möglich und soll innerhalb von 24 Stunden abgewickelt sein. Erst danach kann eine OBU von einem von Toll Collect zertifizierten [Servicepartner](#) eingebaut werden.

Betriebe, deren Fahrzeuge regelmäßig in die Mautpflicht fallen, sollten den Einbau einer OBU erwägen und den Einbau über einen [Servicepartner](#) einleiten. Wir empfehlen, unmittelbar nach der Firmenregistrierung mit einem Servicepartner in Kontakt zu treten und einen Einbautermin festzulegen. Aufgrund der Mautausweitung ist zunächst mit einer erhöhten Werkstattauslastung zu rechnen.

Die OBU wird von Toll Collect zur Miete während der Nutzungszeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Das betroffene Unternehmen muss die Einbaukosten und die Kosten für die Ausfall-

stunden von Fahrzeug und Beschäftigten tragen, ggf. auch die Kosten für Ausbau und Rückgabe, wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wird. Nach Aussagen von Toll Collect gilt die kostenfreie Bereitstellung weiterhin für alle Fahrzeugtypen. Auch leichtere Fahrzeuge, die nur sehr selten durch Anhängernutzung in die Mautpflicht kommen, müssen auf Wunsch eine kostenfreie OBU zur Verfügung gestellt bekommen. Nach Einschätzung von Toll Collect existieren für alle Fahrzeugtypen technische Lösungen zum Einbau einer OBU. Der Zeitaufwand und damit die Kosten für den Einbau können je nach Bauart zwischen einer Stunde (wenn der Einbau schon serienmäßig vorbereitet ist) und mehr als vier Stunden variieren.

Die Mauterfassung startet bei Fahrzeugen zwischen 7,5 Tonnen und 11,99 Tonnen auch bei einem früheren Einbau der OBU erst ab 1. Oktober 2015. Betriebe, die nur gelegentlich durch Anhängernutzung über die jeweils gültige Gewichtsgrenze kommen, müssen dies manuell in der OBU eingeben (Achsenzahl des Anhängers).

Mauthöhe und Bezahlung

Die [Höhe der Maut](#) bemisst sich nach der auf dem mautpflichtigen Streckennetz zurückgelegten Strecke, nach der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination sowie der Emissionsklasse des Fahrzeugs.

Der Gesamtbetrag ergibt sich aus dem Maut-Teilsatz für die Kosten der Infrastruktur, dem die auf mautpflichtigen Straßen zurückgelegte Strecke sowie die Achszahl zugrunde gelegt sind, sowie einem Maut-Teilsatz für die Kosten der Luftverschmutzung je Streckenkilometer.

Maut-Teilsatz Infrastruktur

Ab 1. Oktober 2015 werden die Mauttarife im Zuge der Ausdehnung der Gewichtsgrenze neu strukturiert und separate Gebührensätze auch für zwei und dreiachsige Fahrzeuge eingeführt. Es gilt dann folgende Achsklassen-Einteilung:

Fahrzeug/-kombination	Maut-Teilsätze Infrastruktur ab 01.10.2015
mit zwei Achsen	8,1 Cent pro km
mit drei Achsen	11,3 Cent pro km
mit vier Achsen	11,7 Cent pro km
mit fünf und mehr Achsen	13,5 Cent pro km

Maut-Teilsatz Luftverschmutzung

Der Maut-Teilsatz für die Kosten der Luftverschmutzung richtet sich nach der Schadstoffklasse. Dabei wird jedes Fahrzeug aufgrund seiner Schadstoffklasse einer der sechs Kategorien A, B, C, D, E und F zugeordnet. Für moderne Lkw der Schadstoffklasse Euro 6 (Kategorie A) werden keine Kosten für die Verursachung von Luftverschmutzung berechnet (Hier fällt nur der Maut-Teilsatz zur Finanzierung der Infrastruktur an.) Die Angabe der Schadstoffklassen liegt in der Verantwortung der Mautkunden; diese sind verpflichtet, sich selbst korrekt zu deklarieren und auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr die Richtigkeit aller für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Schadstoffklassen gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz						
	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E	Kategorie F
Schadstoffklasse	S6	S5, EEV Klasse 1	S3 mit PMK*, S4	S2 mit PMK*, S3	S2	S1, keine SSK
Euro-Schadstoffklasse	Euro 6	Euro 5, EEV 1	Euro 3 mit PMK*, Euro 4	Euro 2 mit PMK*, Euro 3	Euro 2	Euro 1, Euro 0

* PMK: Partikelminderungsklassen sind Nachrüstungsstandards zur Senkung des Partikelaustoßes. Für Kategorie D wird PMK 1 oder höher, für Kategorie C die PMK 2 oder höher benötigt.

Für den Maut-Teilsatz Luftverschmutzung ergeben sich folgende Sätze:

Kategorie	Maut-Teilsätze Luftverschmutzung ab 01.01.2015
A	0 Cent pro km
B	2,1 Cent pro km
C	3,2 Cent pro km
D	6,3 Cent pro km
E	7,3 Cent pro km
F	8,3 Cent pro km

Die Maut ist grundsätzlich vor Fahrtantritt oder im Zuge der Streckennutzung zu entrichten. Dies erfolgt automatisch durch die Erhebung über die OBU oder die Buchung über das Internet und die bei der Registrierung bei Toll Collect gewählten Zahlungsmodalitäten oder bei manueller Einbuchung an einer Mautstelle (z.B. an einer Tankstelle) durch Kreditkartenzahlung.

Spezialfälle

Hinsichtlich der Mautpflicht für Fahrzeugkombinationen der Gewichtsklasse 7,5 bis 11,99 Tonnen konnten mittlerweile einige Spezialfälle mit dem Bundesamt für Güterverkehr geklärt werden. Diese treten insbesondere auf, wenn das Zugfahrzeug oder der Anhänger nicht typischer Weise dem Gütertransport dient.

- Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine ab 7,5 Tonnen ist nur dann (nach der 2. Alternative) mautpflichtig, wenn sie Materialien (z.B. Ziegel, Sand, Zementsäcke) transportiert. Betriebseinrichtungen wie Werkzeug, Maschinen, Zubehör können transportiert werden, ohne dass eine Mautpflicht eintritt, soweit diese durch den Betrieb eingesetzt und nicht vermietet oder verkauft werden.) Leerfahrten sind grundsätzlich mautfrei.
- Die Kombination eines regulären Nutzfahrzeuges (Zweckbestimmung Güterverkehr) bis 7,49 Tonnen mit einer Anhängerarbeitsmaschine – z.B. Lasten-Schrägaufzug, Kompressor, Estrichpumpe – ist ebenfalls mautfrei, solange der Gesamtzug während der Fahrt nur Betriebseinrichtungen wie Werkzeug, Maschinen oder Zubehör transportiert und keine Materialien (siehe oben). Die Mautfreiheit gilt jedoch nur, wenn der Betrieb die Arbeitsmaschine auch selbst einsetzt und nicht vermietet oder verkauft.

- „Fahrzeugkombinationen aus einem Kleinbus und einem Transportanhänger, z.B. einem Pritschenanhänger, unterliegen nicht der Mautpflicht bei Leerfahrten ohne Ladung und beim Transport von Betriebseinrichtungen“ (Zitat BAG). Eine Mautpflicht tritt jedoch bei Materialtransport ein (siehe oben).
- Für Notfalleinsätze wie Fahrten zum Einsatzort nach Sturmschäden ist keine Möglichkeit vorgesehen, von der Mautpflicht befreit zu werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten vom [Bundesamt für Güterverkehr](#) sowie auf der Maut-Informationssseite des [ZDH](#).

Empfehlenswert ist auch die aktuelle [Broschüre des Betreibers Toll Collect](#) (2,2 MB), die auf die Neuregelungen eingeht. Diese kann auch als Druckexemplar bei Toll Collect angefordert werden.

Stand: 25. September 2015